

► Fluggastrechte

Was muss der Fluggast tun, wenn die Verspätung sicher ist?

| Setzt der Ausgleichsanspruch wegen Verspätung des Flugs von mehr als drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit nach Art. 5, 6 und 7 FluggastrechteVO voraus, dass sich der Fluggast nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur vom Luftfahrt- bzw. Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit, spätestens jedoch 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfindet oder ist der Fall einer großen Verspätung im genannten Sinne – entsprechend dem Fall der Annullierung des Flugs – von diesem Erfordernis ausgenommen? |

Das LG hat diese Frage verneint und einen Entschädigungsanspruch zuerkannt. Der BGH (3.5.22, X ZR 122/21, Abruf-Nr. 230384) schwankt und legt die Frage nun dem EuGH vor:

- Aus der Gleichstellung von Annullierung und großer Verspätung bei den Rechtsfolgen könne man ableiten, dass nicht nur beim Flugausfall, sondern auch bei großer Verzögerung tatbestandlich kein Erscheinen bei der Abfertigung notwendig sei.
- Gegen eine solch grundsätzliche Lösung könnte aber der Unterschied zwischen Absage und Verspätung sprechen:
 - Im ersten Fall sei das Erscheinen unstreitig unzumutbar.
 - In der zweiten Konstellation werde die Überschreitung der Grenze von drei Stunden möglicherweise erst unmittelbar vor Abflug klar.

MERKE | Als „vermittelnde“ Option stellt der Reisesenat des BGH eine Lösung je nach Informationslage in den Raum: Wisse der Reisende spätestens 45 Minuten vor Abflug sicher, dass die Verspätung drei Stunden übersteigen werde, müsse er wie bei einer Absage nicht extra ins Terminal kommen.

► Wohnungseigentum

Wann wird die Sonderumlage fällig?

| WEG-Sonderumlagen werden erst durch die Beschlussfassung über ihre Erhebung und den anschließenden Abruf durch den Verwalter fällig. |

Allerdings kann die Eigentümerversammlung Abweichendes bestimmen. Ihre Beschlusskompetenz zur abweichenden Fälligkeitsbestimmung ergab sich nach altem Recht aus § 21 Abs. 7 WEG a. F. Nun ergibt sie sich § 28 Abs. 3 WEG n.F. Darauf weist das LG Karlsruhe hin (1.6.22, 11 T 22/22, Abruf-Nr. 230470).

MERKE | Tritt die Fälligkeit mit Beschluss und Abruf ein, setzt der Verzug eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB voraus. Ohne diese kann der Verzug nur unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB eintreten, etwa wenn im Beschluss die Zahlungsfrist für die Sonderumlage kalendermäßig bestimmt wird (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Zu einer solchen Beschlussfassung ist aus Sicht der WEG grundsätzlich zu raten.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 230384

„Vermittler“
Vorschlag des BGH



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 230470

Beschluss zur
kalendermäßigen
Zahlungsfrist sinnvoll